

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 5.

Marienwerder, den 30. Januar.

1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Die in Bezug auf den Beitritt zur Königlich allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß es im eignen Interesse der theilhabigen Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

I. Aufnahmefähig sind:

- 1) alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Civilbeamte, welche nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (S. S. 268) pensionsberechtigt sind.

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Stats aufgeführte Stelle bekleiden.

- 2) Die Civilbeamten des Deutschen Reiches, welche Preussische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu denjenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anstellung verfassungsgemäß der Preussischen Landesregierung zusteht (Art. 50 der Reichsverfassung). Diejenigen von den unter 1. und 2. bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Dienstverdienst die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, dürfen nur eine Wittwenpension von höchstens 50 Thlern verschichern.

- 3) Assessoren bei den Regierungen, Obergerichten, Rheinischen Landgerichten und Bergämtern, welche noch kein Dienstverdienst aus der Staats-Kasse beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden dauernd beschäftigten Deconomie Commissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist. — alle diese jedoch mit der Beschränkung auf die Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thalern, vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.

- 4) Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.

- 5) Die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlich als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte beauftragen Hülfgeistlichen.

- 6) Die im unmittelbaren Staatsdienste angestellten, nach § 6. des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Real- und Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen, sowie an

- 7) andere an Gymnasien und dergleichen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hülflehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

In Betreff derjenigen Beamten und Hülflehrer der unter 6. bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Dienstverdienst die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2. a. G. Anwendung.

- 8) Die reitenden Feldjäger.

Die wegen Ausnahme der Hofdienster und einiger anderer Beamtenklassen bestehenden besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

- a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. 1. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. 2. darüber, daß er seitw. der Preussischer Unterthan und durch Seine Majestät dem Kaiser angeweiht sei, oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anstellung der Preussischen Landesregierung vorhält, und über das Gehalt; zu I. 3. wegen der Deconomie Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei; zu I. 5. wegen der Hülfgeistlichen ein Attest des betreffenden Superintendanten oder Consistoriums; zu I. 6. u. 7. ein Attest der Regierung oder des Provinzial-Schulcollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigten Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und

Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räte angeestellten Staatsbeamten dürfen über ihre Stellung keines besondern Nachweises.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsfähige Dienst-Einkommen des Beamten (I. 1. 2. und 6.) angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienten selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten“, genügen nicht.

b. Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationschein. Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtscheinen müssen mit den Angaben des Copulationscheins genau übereinstimmen.

Blöße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Characterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kircheniegel deutlich beigebrückt sein. Wenn die Aussteller die Recipienten selbst sind oder zu dem Recipienten in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstfieglis beglaubigt oder von einem andern Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchenfieglis mit vollzogen sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf. zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Alten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienten, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu andern Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Alten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchenstempel beigebrückt seien.

c. Ein ärztliches, von einem approbirten practischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest folgender Fassung:

Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wasserfucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipient außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde erteilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gend'armen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certificate von Gend'armere-Offizieren und für im Auslande angestellte Beamte diejenigen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizei-Behörde nur mit besondern U. Kosten oder überhaupt nicht zu erlangen ist.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt ist und diese durch eine Königl. Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Institutencasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkt gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königl. Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, beigestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienten vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienstinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesamtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. (zu I. 1. bis 3.) und 500 Thlr. (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Weibung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I. 1. bis 3. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, resp. über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlusse der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 17. September 1872.

General-Direction

der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
Burghart.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung

vom 19. August 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung

1. des Rittergutsbesizers Arthur Schlemmer in Kl. Wattkowitz zum Standesbeamten für den XVII. Standesamtsbezirk, Wattkowitz, Kreises Stuhm, statt des Gutsbesizers Friedrich John in Gr. Wattkowitz,
2. des Gutsbesizers Friedrich John in Gr. Wattkowitz zum Stellvertreter des Standesbeamten für den gedachten Bezirk, statt des Rittergutsbesizers Arthur Schlemmer in Kl. Wattkowitz,

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 11. Januar 1878.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
v. Horn.

3) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 21. November v. J. bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ernennung des Lehrers Cymanowski in Glubczyn zum Stellvertreter des Standesbeamten für den VIII. Standesamtsbezirk, Glubczyn, Kreises Flatow, nicht in Vollzug getreten ist, und daß nunmehr dem Rittergutsbesizer und Gutsvorsteher Roggenbau in Augustowo das gedachte Amt übertragen worden ist.

Königsberg, den 12. Januar 1878.

Der Oberpräsident der Provinz Preußen.
v. Horn.

4) In dem von dem Provinziallandtage durch Beschluß vom 12. Oktober 1876 festgestellten Haupt-Stat der Verwaltung des Provinzialverbandes von Preußen für das Jahr 1877 sind die Provinzialabgaben für das laufende Jahr wie folgt festgesetzt:

I. Provinzial-Chausséebaubeiträge auf	346 000 M.
II. Landarmenbeiträge	
1. für den Bezirk des ostpreussischen Landarmen-Verbandes auf	307 750 M.
2. für den Bezirk des westpreussischen Landarmen-Verbandes auf	406 000,12 M.
zusammen auf	773 752,12 M.

Gemäß Beschluß des Provinziallandtages vom 11. Oktober 1876, betreffend die Verlegung des Statsjahres, treten den vorstehenden Beträgen für das erste Quartal 1878 hinzu:

I. Provinzial-Chausséebau-beiträge	86 500 M.
II. Landarmenbeiträge	
1. für den Bezirk des ostpreussischen Landarmenfonds	76 937,50 M.
2. für den Bezirk des westpreussischen Landarmenverbandes	116 500,53 M.
zusammen	193 438,03 M.

Es betragen mithin die für das Jahr 1877 und für das 1. Quartal 1878 aufzubringenden Provinzial-Abgaben und zwar:

I. Provinzial-Chauffeebau-beiträge . 432 500 M.

II. Landarmenbeiträge

- | | |
|---|----------------------|
| 1. für den Bezirk des ostpreussischen Landarmenverbandes . | 384 687,50 M. |
| 2. für den Bezirk des westpreussischen Landarmenverbandes . | 582 502,65 M. |
| zusammen | 967 190,15 M. |

Bei Vertheilung vorstehender Provinzialabgaben nach Maßgabe des §§ 106 und 107 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 und beziehungsweise der §§ 29 und 70 des preussischen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 entfallen auf die einzelnen Stadt- und Landkreise nachstehende Beträge:

Stb. Nro.	K r e i s.	Landarmen-Beiträge.		Provinz.-Chauffeebau-Beiträge.	
		M.	§	M.	§
A. Regierungsbezirk Königsberg.					
1	Allenstein	7 536	81	4 605	59
2	Braunsberg	11 388	11	7 071	57
3	Br. Eylau	11 435	21	7 328	72
4	Fischhausen	11 974	18	7 542	85
5	Friedland	9 809	64	6 087	49
6	Gerdauen	8 069	26	5 098	56
7	Heiligenbeil	9 665	70	6 139	74
8	Heilsberg	10 186	50	6 372	44
9	Br. Holland	10 874	46	6 772	11
10	Königsberg Stadt	59 676	55	36 196	19
11	" Land	13 621	21	8 626	25
12	Labiau	8 748	29	5 544	35
13	Memel	13 993	24	8 966	70
14	Nohrungen	10 031	83	6 426	05
15	Neidenburg	7 279	17	4 442	29
16	Orielsburg	6 336	39	3 802	36
17	Osterode	9 090	80	5 601	76
18	Rastenburg	11 035	96	7 016	20
19	Rößel	8 721	78	5 226	24
20	Wehlau	9 947	62	6 303	50
Summa A.		249 422	71	155 170	96
B. Regierungsbezirk Gumbinnen.					
1	Angerburg	5 925	68	3 846	37
2	Darkehmen	6 258	04	3 889	09
3	Goldapp	5 878	92	3 592	95
Latus		18 062	64	11 328	41

Stb. Nro.	K r e i s.	Landarmen-Beiträge.		Provinz.-Chauffeebau-Beiträge.	
		M.	§	M.	§
Transport		18 062	64	11 328	41
4	Gumbinnen	9 908	76	5 681	15
5	Heydekrug	6 268	41	3 957	08
6	Insterburg	15 097	44	10 008	16
7	Johannisburg	6 228	36	3 795	63
8	Löben	5 525	01	3 355	84
9	Lyd	7 095	98	4 314	99
10	Niederung	11 170	14	7 041	07
11	Diephlo	5 197	71	3 271	97
12	Pillkallen	8 061	86	5 021	31
13	Magnit	9 722	55	5 867	41
14	Sensturg	7 104	69	4 346	83
15	Stallupönen	9 678	56	5 447	04
16	Tilfit	16 142	68	10 140	60
Summa B.		135 264	79	83 577	49
C. Regierungsbezirk Danzig.					
1	Berent	10 909	35	3 659	05
2	Carthaus	11 956	36	3 976	39
3	Danzig Stadt	80 513	56	25 284	02
4	" Land	33 433	20	12 167	25
5	Elbing Stadt	20 816	81	6 831	25
6	" Land	19 150	51	6 667	34
9	Marienburg	46 215	59	15 568	26
8	Neustadt	16 635	93	5 673	69
9	Br. Stargardt	25 877	55	8 483	40
Summa C.		265 508	86	88 310	65
D. Regierungsbezirk Marienwerder.					
1	Culm	28 463	80	9 691	30
2	Flatow	21 250	86	7 603	05
3	Graudenz	29 638	63	9 538	35
4	Gonitz	14 235	22	4 687	07
5	Dt. Krone	25 386	73	8 615	26
6	Löbau	12 683	79	4 123	45
7	Marienwerder	34 677	69	10 957	78
8	Rosenberg	21 090	80	7 079	39
9	Schlochau	17 775	42	5 989	59
10	Schweß	25 736	57	8 447	96
11	Strasburg	22 454	98	7 511	12
12	Stuhm	19 275	40	6 751	35
13	Thorn	35 416	65	11 419	85
14	Tuchel	8 907	25	3 025	38
Summa D.		316 993	79	105 440	90

Lfd. No.	Kreis.	Landarmen- Beiträge.		Provinz.- Chaussee- bau-Bei- träge.	
		M.	S.	M.	S.
	Wiederholung.				
	Reg. Bez. Königsberg	249 422	71	155 170	96
	= Gumbinnen	135 264	79	83 577	49
	Summa A. B.	384 687	50		
	Reg.-Bez. Danzig	265 508	86	88 310	65
	= Marienwerder	316 993	79	105 440	90
	Summa C. D.	582 502	65		
	Summa	967 190	15	432 500	—

Die laut Bekanntmachung vom 10. Februar v. J. (Amtsblatt Nr. 9 vom 28. Februar 1877) aus- geschriebene 1. Rate der Provinzialabgaben pro 1877 kommt auf vorstehende Beträge in Anrechnung.

Unter Bezugnahme auf § 111 der Provinzial- ordnung vom 29. Juni 1875 bringe ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 19. Januar 1878.

Der Landesdirektor der Provinz Preußen.
Ridert.

5) In den im Kreise Schwetz belegenen Oberför- stereien Hagen, Bülowshöhe, Dsche und Charlottenthal sind mit Ministerial Genehmigung nachstehende Förster- etablissements erbaut und denselben wie den dazu ge- hörigen Forstbeläufen folgende Namen beigelegt:

1. in der Oberförsterei Hagen die Förster-Etablissements Bernstein und Dachsbaum,
2. in der Oberförsterei Bülowshöhe die Förster-Eta- blissements Althütte und Neuhütte,
3. in der Oberförsterei Dsche das Försteretablissement Eichwald,
4. in der Oberförsterei Charlottenthal das Förster- etablissement Grüneck.

Ferner ist das zu der Oberförsterei Charlotten- thal gehörige Förster-Etablissement Pfalzplatz in dem Forstbelaufe gleichen Namens aus dem Jagd 184 nach dem Jagd 127 verlegt und das alte Etablisse- ment abgebrochen worden.

Marienwerder, den 10. Januar 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Der unter dem 8. August v. J. gegen den Wikar Anton Graduszewski zu Bruch erlassene Ausweisungs- befehl aus den Regierungsbezirken Marienwerder und Danzig wird hiermit zurückgenommen.

Marienwerder, den 25. Januar 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Die Nothkrankheit unter den Pferden in Klein- Drausen, Kreises Rosenberg, ist erloschen.

Marienwerder, den 18. Januar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Betrifft die Prüfung der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen in Marienwerder pro 1878.

Auf Grund der Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen vom 24. April 1874 wird im Jahre 1878 in Marienwerder die Prüfung der Lehrerinnen vom 6. bis 11. September d. J. und die Prüfung der Schulvorsteherinnen am 11. September d. J. abgehalten werden.

Die schriftliche Meldung zur Lehrerinnenprüfung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem angelegten Termine bei dem unterzeichneten Collegium unter der bestimmten Angabe, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere oder höhere Mädchen- schulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstverfertigter Lebenslauf, auf dessen Titel- blatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Be- werberin anzugeben ist,
2. ein Tauf- bezw. Geburtschein, durch welchen das vollendete achtzehnte Lebensjahr nachgewiesen sein muß (eine Alter-Dispens kann fortan nicht mehr erteilt werden),
3. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- bildung und die etwa schon bestandenen Prü- fungen,
4. ein amtliches Führungszeugniß und
5. ein von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand.

Wird die Zulassung zur Prüfung ge- nehmigt, so erfolgt kein besonderer Bescheid.

Die schriftliche Meldung zur Schulvor- steherinnenprüfung erfolgt spätestens drei Monate vor dem angelegten Termine ebenfalls bei dem unter- zeichneten Collegium, und sind derselben außer den oben ad 1—5 aufgeführten Zeugnissen noch die Ausweise darüber beizufügen, daß die Bewerberinnen mindestens fünf Jahre im Lehramte überhaupt thätig gewesen ist und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet hat.

Jeder Examinandin wird von uns unmittelbar nach der Meldung ein Thema zu einem Aufsatz aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre aufgegeben wer- den, welche dieselbe binnen acht Wochen, spätestens aber vierzehn Tage vor dem Prüfungstermine mit der Versicherung einzureichen hat, keine anderen, als die von ihr angegebenen Hilfsmittel dabei benutzt zu haben.

Die persönliche Meldung erfolgt am 1. Tage der Prüfung, Morgens 7^{3/4} Uhr, bei dem Herrn Regierungs- und Schulrath Henste, an den auch die Prüfungsgebühren von 12 Mark zu entrichten sind.

Königsberg, den 2. Januar 1878.

Provinzial-Schul-Collegium.
v. Horn.

9) Betrifft die Abhaltung der Abgangs-Prüfung in der Lehrerinnen-Bildungsanstalt des Direktors Borrman in Graudenz.

Auf Grund der Prüfungsordnung für Lehrerinnen zc. vom 24. April 1874 wird im Jahre 1878 in der Lehrerinnen-Bildungsanstalt des Direktors Borrman in Graudenz die Abgangsprüfung der Lehramts-Abspirantinnen vom 28. Mai bis 1. Juni d. J. abgehalten werden. Anderen Bewerberinnen kann die Theilnahme an dieser Prüfung nur mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen zc. Angelegenheiten gestattet werden.

Königsberg, den 2. Januar 1878.
 Provinzial-Schul-Collegium.
 v. Horn.

10) Im laufenden Jahre beginnt die Reorganisation der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule, nach dem Plane für die Umgestaltung und Errichtung der Gewerbeschulen in Preußen vom 21. März 1870, durch Einrichtung von zwei unteren und einer oberen Klasse, jedoch mit der Modifikation, daß in der oberen Klasse (Fachklasse) die 3 besonderen technischen Abtheilungen fortfallen.

Der Zweck der hiesigen reorganisirten Gewerbeschule ist, solchen jungen Leuten, welche die Ausübung der höheren Gewerbe als künftigen Lebensberuf wählen, diejenige wissenschaftliche Vorbildung zu gewähren, welche sie zu einem erfolgreichen Besuche der technischen Hochschulen befähigt.

Nach Durchführung der Reorganisation werden der hiesigen Gewerbeschule die folgenden Rechte zustehen:

1. für diejenigen Schüler, welche die Reife für die obere Klasse (Fachklasse) erworben haben,
 - a. die Zulassung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste,
 - b. die Zulassung zur Feldmesser-Prüfung,
2. für diejenigen Schüler, welche die Entlassungsprüfung abgelegt haben,
 - a. die Zulassung zum Studium auf der Königl. Gewerbeakademie zu Berlin und den ihr gleichgestellten technischen Hochschulen,
 - b. die Zulassung zum Studium und zu den Staatsprüfungen im Maschinenfache, sowie

zur Anstellung als Maschinenbeamter im höheren Staatsdienste.

Nähere Auskunft erteilt der Direktor Kücker hier selbst, Wilhelmstraße 7, III.

Stettin, den 14. Januar 1878.

Das Curatorium der Gewerbeschule.

Vensemann, Regierungsrath.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 14. Januar 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

11) In Folge des Bundesraths-Beschlusses vom 15. November v. J. tritt an Stelle der zum §. 48. des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 und des Betriebs-Reglements des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen vom 1. Juni 1876 erlassenen Bestimmung über die Verpackung und Beförderung gemahlener Holzkohle die nachfolgende Bestimmung sofort in Kraft:

Frisch geglühte Holzkohle in gemahlenem oder körnigem Zustande wird zum Transport nur zugelassen, entweder in luftdicht verschlossenen Behältern aus starkem Eisenblech oder in luftdichten, aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen gefirnigten Pappdeckels gefertigten Fässern (sogenannten amerikanischen Fässern), deren beide Enden mit eisernen Reifen versehen, deren Bodenstücke aus starkem abgedrehten Holze mittelst eiserner Holzschrauben an die eisernen Reife geschraubt und deren Fugen mit Papier- oder Leinwandstreifen sorgfältig verklebt sind.

Wird gemahlene oder körnige Holzkohle zum Transport aufgegeben, so muß aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie sich im frisch geglühten Zustande befindet oder nicht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so wird Ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen.

Bromberg, den 4. Januar 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

12) Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Kreis-Steuer-Einnehmer Raarman in Culm bei seinem Uebertritt in den Ruhestand den Charakter als Rechnungs-Rath zu verleihen geruht.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 5.)